



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 8. September 2015 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Jens Bullerjahn
stellv. Ministerpräsident

Hinweis: Die Anlagen sind in Word als Objekt beigefügt und öffnen durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 09.09.2015)

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung
des Finanzausgleichsgesetzes.****Artikel 1
Aufnahmegesetz**

Das Aufnahmegesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 59), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „(AufnG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Ausländerinnen und Ausländern, denen nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde,“.
 - bb)
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), eine Niederlassungserlaubnis“ durch die Wörter „ein Aufenthaltstitel“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 8 werden die Wörter „Ministeriums des Inneren“ durch die Wörter „für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Ministerium des Innern“ durch die Wörter „von dem für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Aufnahmequote gemäß Absatz 3 Satz 1 für Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 wird für diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne von § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), befindet, gesondert unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und der Größe der Aufnahmeeinrichtung durch Verordnung festgelegt.“

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 zugewiesenen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439, 2440), erhalten, werden vierteljährlich im Wege einer Fallpauschale je aufhältiger Person erstattet. Gesondert erstattet werden für zugewiesene Personen nach Satz 1 die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Hilfe zur Pflege, soweit sie einen Betrag von 10 000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen.

(3) Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet, erstattet das Land für in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachte Personen gesondert die zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährten Geldbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4, die Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 Abs. 2 und sonstige Leistungen gem. § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Kosten für Krankenhilfe und Bekleidungshilfe sowie die Behandlungskosten aufgrund der Untersuchung nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 4 Satz 1 und 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „personalbezogenen Sachkosten für die“ das Wort „gesonderte“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte erteilen der von dem für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministerium bestimmten Behörde die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte. Für die Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 übermitteln die Landkreise und kreisfreien Städte Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Dauer der Leistungsgewährung und Umfang der ärztlichen Behandlung an die für die Auszahlung der Fallpauschale nach Absatz 2 Satz 1 und die Übernahme der Kosten nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 zuständigen Behörde. Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des

Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird insoweit eingeschränkt.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Verordnungsermächtigungen**

Das für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Aufnahmequote nach § 1 Abs. 3a festzusetzen,
2. die Höhe der Fallpauschale nach § 2 Abs. 2 Satz 1 entsprechend der Entwicklung der Aufnahmekosten festzusetzen,
3. die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Aufnahmequoten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3a zu regeln,
4. Grundsätze und Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 zu regeln.“

5. § 4 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Finanzausgleichsgesetz**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4a erhält folgende Fassung:
„§ 4a (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22 (aufgehoben)“.
2. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „1 469 916 734 Euro“ durch die Angabe „1 420 601 945 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.
- 4. § 3 Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) besonderer Zuweisungen gemäß § 5,“.
- 5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor der Tabelle wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.
 - b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„	2015	2016
1. Kreisfreie Städte	102 030 685 Euro	93 608 537 Euro
2. Landkreise	151 207 319 Euro	134 629 467 Euro
3. Gemeinden und Verbandsgemein- den	99 789 047 Euro	99 789 047 Euro
		„“

- 6. § 4a wird aufgehoben.
- 7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „64 997 592 Euro“ durch die Angabe „64 326 753 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „30 281 485 Euro“ durch die Angabe „29 969 125 Euro“ ersetzt.
- 8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „15 362 863 Euro“ durch die Angabe „15 160 727 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „9 598 428 Euro“ durch die Angabe „9 473 206 Euro“ ersetzt.
- 9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „52 053 881 Euro“ durch die Angabe „51 503 988 Euro“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „26 369 584 Euro“ durch die Angabe „26 089 762 Euro“ ersetzt.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „19 946 986 Euro“ durch die Angabe „19 734 594 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2 274 880 Euro“ durch die Angabe „2 250 623 Euro“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „208 635 181 Euro“ wird durch die Angabe „209 507 086 Euro“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „162 975 194 Euro“ wird durch die Angabe „162 258 032 Euro“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „301 638 902 Euro“ wird durch die Angabe „302 546 291 Euro“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Raten“ die Wörter „zum 15. Januar und“ eingefügt.

12. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und“ gestrichen.

13. § 22 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

1. Artikel 1 - Änderung des Aufnahmegesetzes

Im Finanzausgleichsgesetz sind bisher Finanzmittel für die Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern enthalten, und zwar als Teilbetrag der Auftragskostenpauschale bzw. als selbstständige Zuweisungen. Diese Mittel werden in das Aufnahmengesetz überführt. Hierdurch sind Änderungen des Aufnahmengesetzes erforderlich. Zur Begründung im Einzelnen sowie zu weiteren Anpassungen und Aktualisierungen des Aufnahmengesetzes wird auf den besonderen Teil B verwiesen.

2. Artikel 2 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach der Revisionsklausel in § 2 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ist die Höhe der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Mit der Anpassung der Finanzausgleichsmasse verändert sich die Höhe verschiedener Zuweisungsarten, so dass sich Folgeänderungen im Finanzausgleichsgesetz ergeben. Zu den Einzelheiten und den weiteren Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erstattung für Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird auf den besonderen Teil B verwiesen.

3. Artikel 3 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

II. Kosten

1. Artikel 1 – Änderung des Aufnahmegesetzes

Die im Finanzausgleichsgesetz als Teilbetrag der Auftragskostenpauschale bzw. als selbstständige Zuweisungen enthaltenen Finanzmittel in Höhe von insgesamt 48 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2016 werden kostenneutral in das Aufnahmengesetz überführt. Für den Mehrbedarf, der insbesondere aufgrund steigender Zugangszahlen voraussichtlich entstehend wird, wurden weitere Mittel im Rahmen des Nachtragshaushaltes angemeldet.

2. Artikel 2 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Durch die Anpassung der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2016 und der damit verbundenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2014 entstehen für das Haushaltsjahr 2016 keine Mehrkosten. Vielmehr verringert sich die Finanzausgleichsmasse infolge der Anwendung der Revisionsklausel um 1.314.789 Euro. Die darüber hinausgehende Herausnahme der im FAG als Teilbetrag der Auftragskostenpauschale bzw. als selbstständige Zuweisungen enthaltenen Finanzmittel in Höhe von insgesamt

48 Mio. Euro für die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist kostenneutral, da diese in das Aufnahmegesetz überführt werden.

Kennziffer	Insgesamt in Euro
Finanzausgleichsmasse 2016	1.469.916.734
Verminderung der Nettosteuerereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Mai 2015 gegenüber der vom Mai 2014	+ 12.300.000
Verminderung der Preissteigerungsrate nach der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom Mai 2015 von 1,9 % auf 1,4 %	- 13.614.789
Überführung der Kostenerstattung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in das Aufnahmegesetz	- 48.000.000
Finanzausgleichsmasse 2016 neu	1.420.601.945
Änderung Finanzbedarf FAG 2016	- 49.314.789

III. Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände erhielten gemäß § 160 Kommunalverfassungsgesetz bis zum 7. August 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt machten hiervon in einem gemeinsamen Schreiben mit Datum vom 7. August 2015 Gebrauch. Da ihnen aufgrund der Sommerzeit eine Beteiligung ihrer Gremien nur bedingt möglich gewesen sei, behielten sie sich eine Ergänzung im weiteren Verfahren vor.

Zum **Aufnahmegesetz** haben die kommunalen Spitzenverbände wie folgt Stellung genommen:

- Die Fallpauschale, die begrüßt werde, sei regelmäßig und zeitnah der tatsächlichen Kostenentwicklung in den Landkreisen und kreisfreien Städten anzupassen. Insofern bedürfe es einer entsprechenden Regelung in § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz. Entgegen der Ankündigung des Ministeriums für Inneres und Sport in der Pressemitteilung vom 12. April 2015, die Kosten vollumfänglich zu ersetzen, verfolge der Gesetzentwurf keine Spitzabrechnung. Zudem sei die Höhe der Fallpauschale dem Gesetz nicht zu entnehmen. Insofern sollte im Gesetz eine Regelung zur Art der Ermittlung und Bemessung dieses Pauschalwertes eingefügt werden. Hierzu im Einzelnen unter B I. Artikel 1 Ziffer 3 zu Nummer 3b (§ 2 Abs. 2 AufnG).
- Die Deckelung der Gesundheitskosten in der Finanzierungsverantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte wird von den kommunalen Spitzenverbänden geteilt, hierfür sei jedoch ein einfacher Erstattungsweg zu wählen. Hierzu im Einzelnen unter B I. Artikel 1 Ziffer 3 zu Nummer 3b (§ 2 Abs. 2 AufnG).

- Im Hinblick auf den Kostenausgleich für den Landkreis Harz, bedürfe es für die Erstattungsmodalitäten entsprechend klarer Regelungen. Nach dem Gesetzentwurf offen seien Kostenerstattungen für Arbeitsgelegenheiten, sonstige Leistungen, notwendige Personalkosten und personalbezogene Sachkosten. Unklar sei auch das Verhältnis der Kosten für Krankenhilfe zu Behandlungskosten aufgrund der Untersuchung nach § 62 AsylVfG. Hierzu im Einzelnen unter B I. Artikel 1 Ziffer 3 zu Nummer 3b (§ 2 Abs. 3 AufnG).
- Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird die Bereitstellung von Landesmitteln für notwendige Investitionen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Sicherstellung der Unterbringung als notwendig erachtet. Der hierfür im Nachtragshaushalt 2015/2016 für Investitionen vorgesehene Betrag von 1 Mio. Euro sei für elf Landkreise und drei kreisfreie Städte keinesfalls ausreichend. Hierzu im Einzelnen unter B I. Artikel 1 Ziffer 3 zu Nummer 3b (§ 2 AufnG).
- Eine endgültige Bewertung der Änderung des Aufnahmegesetzes sei ohne Kenntnis der zur Umsetzung vorgesehenen Verordnungen nur begrenzt möglich. Die Landesregierung werde daher um kurzfristige Übersendung der entsprechenden Verordnungsentwürfe auch unter Verweis auf § 160 KVG LSA und die Konsultationsvereinbarung vom 07. November 2007 gebeten. Zum anderen könne die Verordnung über die Grundsätze von Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 3 Ziffer 4 zusätzliche Lasten für die Landkreise und kreisfreien Städte auslösen, die konnexitätsgerecht auszugleichen wären. Hierzu im Einzelnen unter B I. Artikel 1 Ziffer 4 zu Nummer 4 (§ 3 AufnG).

Der zur Anhörung freigegebene Gesetzentwurf zur **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** enthielt neben der Umsetzung der im Finanzausgleichsgesetz vom 17. Dezember 2014 in § 2 Absatz 2 enthaltenen Revisionsklausel und der Herausnahme der Zuweisungen für den Asylbereich mit gleichzeitiger Überführung in das Aufnahmegesetz auch eine Kürzung des Ausgleichsstocks, auf die nunmehr verzichtet wird.

Die Parameter der Revisionsklausel gem. § 2 Absatz 2 FAG sehen ausschließlich eine Überprüfung der in § 2 Absatz 1 enthaltenen Finanzausgleichsmasse des Jahres 2016 durch Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung des Jahres 2015 anstelle der des Jahres 2014 und der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex des Jahres 2015 anstelle des Jahres 2014 vor. Die Einbeziehung der Steuereinnahmen aufgrund der Frühjahrssteuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung sowie die Fortschreibung anhand der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex, die nunmehr von den Spitzenverbänden in Frage gestellt wird, erfolgte bereits mit dem kommunalen Finanzausgleichsgesetz vom 28. Dezember 2012 und somit ab dem Jahr 2013. In dieses Gesetz wurde auch erstmalig die Revisionsklausel für das Jahr 2014 aufgenommen.

Insoweit betrifft auch der Vortrag der Spitzenverbände, dass der Anstieg der Liquiditätskredite ein Indiz für eine nichtauskömmliche Finanzausgleichsmasse sei, nicht den Regelungsgehalt dieses Änderungsgesetzes, da die Finanzausgleichsmasse bereits mit dem FAG vom 17. Dezember 2014 festgestellt wurde und, wie ausgeführt,

nur die Korrektur der Anrechnung der Steuereinnahmen und der sog. Preissteigerungsklausel aufgrund der Prognosen des Jahres 2015 mit diesem Gesetz in Ausführung der Revisionsklausel erfolgt. Der Vortrag kann jedoch nicht dahinstehen, da er sowohl in den Schlussfolgerungen als auch im Hinblick auf den zum Jahr 2013 bezogen Vergleich nicht zutrifft.

Soweit die kommunalen Spitzenverbände ausführen, dass angesichts des Anstiegs der Liquiditätskredite von 2013 auf 2014 um 282 Mio. Euro auf 1.395 Mio. Euro die FAG-Zuweisungen nicht ausreichen würden, um die kommunalen Aufgaben zu finanzieren und hierfür als Ursache die Anrechnung der Steuereinnahmen sehen, ist diese Aussage zunächst im Hinblick auf die Höhe des Anstieges der Liquiditätskredite zu relativieren. Aufgrund der Umstellung der Kameralistik auf die Doppik sind die Liquiditätshilfen sowie andere Hilfen des Landes nicht mehr im Verwahrkonto, sondern unter „Schulden beim Land im öffentlichen Bereich“ zu verbuchen, was in der Schuldenstatistik 2014 einen Betrag von rd. 117 Mio. Euro ausmacht. Damit ist ein Vergleich mit 2013 nicht zu führen und es erklärt zugleich den Aufwuchs der Liquiditätskredite im öffentlichen Bereich. Bei Außerachtlassen dieser Mittel ist bei den Liquiditätskrediten im öffentlichen Bereich mithin ein Zuwachs im Vergleich zu 2014 von rd. 4 Mio. Euro zu verzeichnen. Die Liquiditätskredite im nicht-öffentlichen Bereich sind im Vergleich 2014 zu 2013 um rund 162 Mio. Euro angewachsen. Allein der Liquiditätskredit der Stadt Halle 2014 beträgt rund ein Viertel der Gesamtsumme von 1,202 Mrd. Euro. Im Jahr 2014 wiesen 110 von insgesamt 247 Kommunen keinen Liquiditätskredit beim nicht-öffentlichen Bereich auf, bei weiteren 7 Kommunen war hierbei keine Veränderung zu 2013 zu verzeichnen, und bei 39 Kommunen war der Liquiditätskredit sogar rückläufig. Bei 156 Kommunen (63 %) ist also keine Erhöhung festzustellen. Die Behauptung der kommunalen Spitzenverbände, der Anstieg der Liquiditätskredite sei Indiz für eine unzureichende Finanzausstattung, wird von ihnen in keiner Weise untersetzt. Richtig ist vielmehr, dass der Anstieg der Liquiditätskredite unterschiedliche Ursachen haben kann. Hierunter fallen z. B. Vorfinanzierungen für Fördermittel im Bereich des Hochwassers, von EU-Förderprogrammen oder im Rahmen der Aufgabenerfüllung Asyl. In der Höhe der Liquiditätskredite spiegelt sich zudem das Ergebnis des nicht immer wirtschaftlichen und sparsamen kommunalen Handelns wider. Es greift daher viel zu kurz, wenn die kommunalen Spitzenverbände dies als Indikator für eine nicht ausreichende Finanzausgleichsmasse und damit ungenügende Finanzierung der Kommunen ansehen, zumal auch in anderen Flächenländern der Liquiditätskredit anstieg.

Im Hinblick auf den Regelungsgehalt des vorliegenden Gesetzentwurfs werden von den kommunalen Spitzenverbänden folgende Argumente vorgetragen, auf die im Einzelnen unter den jeweiligen Regelungen des Gesetzentwurfs entsprechend der Verweise eingegangen wird:

- Die Überführung der Kosten für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber/Flüchtlinge aus dem Finanzausgleichsgesetz in das Aufnahme-gesetz wird von den kommunalen Spitzenverbänden zwar begrüßt. Der dem FAG zu entnehmende Betrag in Höhe von 25 Mio. Euro sei jedoch im Hinblick auf die verwaltungsmäßigen Personalkosten für die Aufgabenerledigung in diesem Bereich zu korrigieren. Dieser Betrag beliefe sich nach dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Finanzen im Bereich Asyl auf rund 5 Mio. Euro. Zudem müssten auch die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz für die Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Satz 1

Nrn. 1 bis 4 Aufnahmegesetz (AufnG) in der Auftragskostenpauschale verbleiben, da nur die Kostenerstattung für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG aus dem FAG herausgelöst werde. Hierzu im Einzelnen unter B II. Artikel 2 Ziffer 8 zu Nummer 5b (§ 4 Abs. 1 Auftragskostenpauschale - Tabelle).

- Die Entnahme von 23 Mio. Euro aus § 4a Finanzausgleichsgesetz und Streichung dieses Paragraphen im FAG sei nachvollziehbar. Allerdings würde die in Anlage 4 des Gesetzentwurfs (Auftragskostenpauschale § 4, Asylbewerberleistungen § 4a) dargestellte Aufgliederung der 23 Mio. Euro (§ 4a FAG) von den Festsetzungen des Statistische Landesamtes für 2015 abweichen. Insoweit wird seitens der kommunalen Spitzenverbände um Korrektur und Anpassung der Bedarfsberechnung gebeten. Hierzu im Einzelnen unter B II. Artikel 2 Ziffer 6 zu Nummer 4 (§ 3 Nr. 1 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse).
- Dem Vortrag der Spitzenverbände, die sich gegen eine Kürzung des Ausgleichsstock um 5 Mio. Euro ausgesprochen haben, wird im Ergebnis gefolgt und auf die Kürzung verzichtet.

Darüber hinaus tragen die kommunalen Spitzenverbände im Hinblick auf den Ausgleichsstock vor, dass angesichts der nach ihrer Ansicht zu knapp bemessenen Finanzausgleichsmasse zunehmend weitere Kommunen Liquiditätshilfen oder Bedarfszuweisungen beantragen würden. Insofern sei dringend eine Aufstockung des Ausgleichsstockes durch Landesmittel erforderlich. Zudem seien die Mittel des Ausgleichsstocks bereits um 10 Mio. Euro zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 a gekürzt worden und auch der von den kommunalen Spitzenverbänden mitgetragene Ausgleich der Nettomehrausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 17 FAG in 2013 und 2014 habe sich erheblich auf die Ausreichung von dringend benötigten Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen ausgewirkt. Mit der Überführung der Kostenerstattung für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber in das Aufnahmegesetz sollte nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände die Summe des Ausgleichsstocks insoweit wieder auf 50 Mio. Euro aufgestockt werden. Hierzu im einzelnen unter B II. Artikel 2 Ziffer 3 zu Nummer 3 a) (§ 2 Abs. 1 FAG - Finanzausgleichsmasse) Punkt 3.3.

Außerdem schlagen die kommunalen Spitzenverbände zur Ausführung des FAG die Rückkehr zu den ursprünglichen acht Zahlungsterminen für die Schlüsselzuweisungen vor, wobei die erste Zahlung zum 10. Januar erfolgen sollte. Hierzu im einzelnen unter B II. Artikel 2 Ziffer 15 zu Nummer 11b) (§ 12 Abs. 5 FAG - Schlüsselzuweisungen).

Der weitere Vortrag der kommunalen Spitzenverbände zum kommunalen Finanzausgleich bezieht sich auf bereits im Gesetzgebungsverfahren zum kommunalen Finanzausgleich 2015/2016 sowie 2013/2014 vorgebrachte Bedenken, die nicht Inhalt dieses Änderungsgesetzes sind. Ein Eingehen auf dieses Vorbringen erübrigt sich daher. Zudem enthält die damalige Gesetzesbegründung eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der kommunalen Spitzenverbände. Soweit sie auf Auswirkungen von Entscheidungen des Bundesfinanzhofes hinweisen, sind auch diese nicht Inhalt des Änderungsgesetzes und können dahinstehen.

B. Besonderer Teil

I. Artikel 1 Aufnahmegesetz

1. Zu Nummer 1 (Bezeichnung und Abkürzung)

Das Aufnahmegesetz verfügt bislang nicht über eine amtliche Abkürzung des Gesetzes. Da die Abkürzung „AufnG“ i. d. R. dennoch im Rechtsverkehr verwendet wird, erfolgt die Einfügung einer entsprechenden Abkürzung des Gesetzes als Teil des amtlichen Wortlautes.

2. Zu Nummer 2 (§ 1 AufnG)

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

Das Aufnahmegesetz erfasst bislang nicht ausdrücklich Ausländerinnen und Ausländer, die aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen gemäß § 22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden. Es handelt sich um eine zahlenmäßig sehr geringe Personengruppe. Zum 30. April 2015 gab es in Sachsen-Anhalt laut Ausländerzentralregister insgesamt 33 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 22 AufenthG. Die Titelinhaber erhalten Leistungen nach dem SGB und unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Auch diese Personen werden aber den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Aufnahme zugewiesen. Durch die Einfügung der neuen Nummer 2a wird eine derzeit bestehende Lücke im Gesetz geschlossen.

Doppelbuchstabe bb)

Die derzeitige Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Aufnahmegesetz betrifft nur Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes aufgrund einer Aufnahmezusage eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde. Aufgrund bundesgesetzlicher Änderung erfasst § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes aber auch Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Die Änderung dient dem Nachvollziehen der bundesrechtlichen Änderungen im Aufnahmegesetz.

Doppelbuchstabe cc)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe c)

Asylbegehrende werden für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, ehe eine landesinterne Verteilung erfolgt. In einer Erstaufnahmeeinrichtung leben fortlaufend mehrere hundert Asylbe-

gehrende. Die daraus folgende besondere Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte, auf deren Gebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, findet durch den neuen § 1 Abs. 3a des Aufnahmegesetzes Berücksichtigung. Die Aufnahmequote dieser Landkreise und kreisfreien Städte für Ausländerinnen und Ausländer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes wird gesondert unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und der Größe der Aufnahmeeinrichtung durch Verordnung festgelegt.

Buchstabe d)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe e)

Die bisherige Regelung von Absatz 8 verweist auf die entsprechende Anwendung von § 17a der Landkreisordnung und § 24a der Gemeindeordnung. Diese Normen sind ersatzlos aufgehoben worden. Die Verweisung ist somit gegenstandslos und aufzuheben.

3. Zu Nummer 3 (§ 2 AufnG)

Buchstabe a)

Die Kostenerstattung im Rahmen des Finanzausgleichs an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Aufnahmegesetzes wird beibehalten. Diese Personen sind bleibeberechtigt. Sie erhalten wie Inländer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Buchstabe b)

Die Zahl der aufzunehmenden nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes stieg aufgrund der hohen Anzahl von Asylersanträgen in den vergangenen Jahren kontinuierlich an. Mit voraussichtlich 11.400 Asylersanträgen im Jahr 2015 in Sachsen-Anhalt wird im Vergleich zu den Vorjahren (2014: 6.618 Asylersanträge, 2013: 3.405 Asylersanträge) eine weitere signifikante Steigerung prognostiziert.

Die bisherige Kostendeckung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist durch den Grundsatz der Nachläufigkeit geprägt. Mehrkosten im Asylbewerberleistungsbereich werden zeitversetzt über den erhöhten Finanzbedarf des FAG in künftigen Finanzausgleichsjahren erfasst. Trotz der Mehrbelastungen mildernden Regelung des § 4a FAG ist dieses System bei sich erheblich verändernden Zugangszahlen nur eingeschränkt geeignet, auf einen kurzfristigen Finanzierungsmehrbedarf der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Aufnahme von Asylsuchenden zu reagieren.

Aufgrund dessen soll nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Aufnahmegesetzes die Kostenerstattung für nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, zukünftig auf Grundlage einer Fallpauschale je zugewiesener aufhältiger Person erfolgen. Die Zahlung der Fallpauschale, welche sich an der Zahl der aufhältigen Ausländerinnen und Ausländer orientiert,

wird in vierteljährlichen Abständen vorgenommen. Mit einem entsprechenden Verfahren kann schnell auf Veränderungen in den Bestandszahlen aufgenommener Ausländerinnen und Ausländer und somit auf sich verändernde Kostenbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte reagiert werden. Die Höhe der Fallpauschale soll in einer Verordnung geregelt werden, siehe dazu unten die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 AufnG).

Für besondere überdurchschnittliche Kostenbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Hilfe zur Pflege aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes soll nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufnahmegesetzes eine gesonderte Kostenerstattung erfolgen, soweit die nachgewiesenen Kosten 10 000 Euro pro Person im Jahr übersteigen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte, auf deren Gebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende befindet, haben für die in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Ausländerinnen und Ausländer bestimmte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erbringen und die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes durchzuführen. Für die hierfür entstehenden Kosten der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte soll ebenfalls mit § 2 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes eine gesonderte Kostenerstattung erfolgen.

Buchstabe c)

Neben redaktionellen Änderungen wird die Bezeichnung „gesonderte Beratung und Betreuung“ zur Klarstellung für die qualifizierten Beratungsstellen verwandt.

Ergebnis der Anhörung

Zu Buchstabe b):

Der von den Kommunalen Spitzenverbände aufgestellten Forderung, dass im Gesetz eine Regelung zur Art der Ermittlung und Bemessung der Höhe der Fallpauschale nach § 2 Abs. 2 Satz 1 eingefügt werden sollte, wird nicht gefolgt. Anknüpfungspunkt für die Verordnungsermächtigung ist der Begriff „Aufnahmekosten“. Dieser ist grundsätzlich bestimmt genug, da er auf § 2 Abs. Satz 1 Bezug nimmt und insofern festgelegt ist, dass Anknüpfungspunkt für die Aufnahmekosten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. Gerade die aktuelle Entwicklung der Flüchtlingszahlen verdeutlicht, dass eine schnelle Reaktion auf nicht vorhersehbare Entwicklung möglich sein muss.

Grundsätzlich werden Gesundheitskosten durch die Fallpauschale gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 erfasst. Da die Erfahrungen gezeigt haben, dass Erkrankungen in Einzelfällen sehr hohe Kosten verursachen können, kann eine (zufällige) Häufung schwerer Krankheitsfälle in einer Aufnahmekommune dazu führen, dass die auf Durchschnittssätzen basierende Fallpauschale nicht mehr auskömmlich ist. Um dies zu verhindern, erfolgt gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 bei Krankheitsfällen, deren Kosten 10.000 Euro pro Person und Kalenderjahr übersteigen, eine Spitzabrechnung. Durch die Regelung erfolgt im Ergebnis eine Gesamtübernahme der Gesundheitskosten durch das Land – teilweise pauschaliert, teilweise ergänzt - durch Spitzabrechnung.

Den von den Kommunalen Spitzenverbänden geforderten detaillierteren Erstattungsmodalitäten für den Landkreis Harz bedarf es nur teilweise. Nach § 2 Absatz 3 erstattet das Land sowohl Kosten für Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG wie auch Behandlungskosten aufgrund der Untersuchung nach § 62 AsylVfG. Klarstellungsbedarf ist hier nicht erkennbar. Personalbezogene Sachkosten werden dem Landkreis Harz ebenso wie den anderen Landkreisen über § 4 FAG erstattet. Darüber hinaus sind die Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 Abs. 2 AsylbLG sowie die Sonstigen Leistungen gem. § 6 AsylbLG zu erstatten. Der Gesetzentwurf wird hier entsprechend der Hinweise der Kommunalen Spitzenverbände ergänzt.

Für die Abgeltung der den Landkreisen und kreisfreien Städten im Zusammenhang mit der Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern entstehenden Kosten für die Herrichtung von Unterkünften (Investitionskosten) sollen im Haushaltsjahr 2015 Mittel aus dem Entflechtungsgesetz in Höhe von 1 Mio. Euro bereitgestellt werden. Für das Haushaltsjahr 2016 ist die Bereitstellung weiterer Mittel für investive Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte beabsichtigt.

Die aufgrund des Vorbringens der Kommunalen Spitzenverbände durchgeführte Prüfung der Methodik des vorgesehenen Fallpauschalensystems ergab allerdings, dass für die Durchführung aus Gründen der Rechtsicherheit eine Unterrichts- und Datenübermittlungsvorschrift in das Gesetz aufzunehmen ist.

Hierzu wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Durch Satz 1 wird zunächst das Unterrichtsrecht der zuständigen Fachaufsichtsbehörde spezialgesetzlich geregelt. Ohne eine spezialgesetzliche Regelung steht der Fachaufsicht lediglich ein Unterrichtsrecht gem. § 155 Abs. 2 i.V.m. § 145 KVG LSA zu. Hiernach kann sich die Fachaufsichtsbehörde über einzelne Angelegenheiten unterrichten lassen. Da über das Aufnahmegesetz für die Landes- und Kommunalhaushalte bedeutende Finanzströme erfolgen, ist aber ein umfassendes Unterrichtsrecht für die Fachaufsichtsbehörde erforderlich. Die weitergehenden Weisungs- und Selbsteintrittsrechte der Fachaufsichtsbehörde (§ 155 Abs. 4 KVG LSA) bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Absätze 2 und 3 des Gesetzentwurfs sind um eine gesetzliche Ermächtigung der Landkreise zur Übermittlung der personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum Leistungsgewährungsdauer; Aufenthaltsort) an die zuständige Landesbehörde zum Zweck der Abrechnung der den Landkreisen und kreisfreien Städten zustehenden Fallpauschalen zu ergänzen. Die entsprechenden personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und des Asylbewerberleistungsgesetzes für das Aufnahme-/Asyl-/Leistungsverfahren erhoben und nicht für Abrechnungszwecke. Insoweit liegt eine Zweckänderung vor, so dass § 11 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt keine hinreichend sichere Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung darstellt und es daher der spezialgesetzlichen Grundlage in § 2 Abs. 5 Satz 2 bedarf. Für die Abrechnung der entstehenden Krankenkosten gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 sowie Absatz 3 bedarf es darüber hinaus der Mitteilung des Umfangs der ärztlichen Behandlung. Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird insoweit eingeschränkt.

4. Zu Nummer 4 (§ 3 AufnG)

§ 3 Nr. 1 des Aufnahmegesetzes schafft eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Aufnahmequote nach § 1 Abs. 3a des Aufnahmegesetzes durch Verordnung für Landkreise und kreisfreie Städte, auf deren Gebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet.

Mit § 3 Nr. 2 des Aufnahmegesetzes wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung der Höhe der Fallpauschale nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Aufnahmegesetzes geschaffen. Eine Anpassung der Pauschale im Fall der Veränderung der Aufnahmekosten ist möglich.

§ 3 Nr. 3 des Aufnahmegesetzes umfasst die Verordnungsermächtigung zur Regelung der notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten der gesonderten Beratung und Betreuung. Diese Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen der bisherigen Fassung des § 3.

Um zukünftig Grundsätze und Mindeststandards der Unterbringung und sozialen Betreuung von nicht daueraufenthaltsberechtigten Personen verbindlicher regeln zu können, wird in § 3 Nr. 4 des Aufnahmegesetzes eine entsprechende Verordnungsermächtigung neu eingefügt. Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. Januar 2013 traten die Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern in Kraft. Diese enthalten Empfehlungen zur Form der Unterbringung sowie zu Mindeststandards insbesondere für Gemeinschaftsunterkünfte. Mittels Verordnung können zukünftig Grundsätze und Standards verbindlicher geregelt werden.

Ergebnis der Anhörung

Soweit die Kommunalen Spitzenverbände anmerken, dass eine endgültige Bewertung der Änderung des Aufnahmegesetzes ohne Kenntnis der zur Umsetzung vorgesehenen Verordnungen nur begrenzt möglich sei, ist darauf hinzuweisen, dass sie in die Arbeiten zur Ermittlung der Höhe der Fallpauschalen entsprechend der Vorgaben gem. § 160 KVG LSA bereits einbezogen worden sind. Auch zu dem endgültigen Verordnungsentwurf werden die Kommunalen Spitzenverbänden gem. § 160 KVG LSA rechtzeitig gehört werden. Ein Verordnungsentwurf über die Grundsätze von Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 3 Ziffer 4 ist bisher nicht erstellt worden. Es besteht auch keine Rechtsverpflichtung, die bestehende Unterbringungsleitlinie unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes durch eine Verordnung zu ersetzen. Die Erstellung einer entsprechenden Verordnung würde unter Beachtung von § 160 KVG erfolgen.

5. Zu Nummer 5 (§ 4 AufnG)

Die bisherige Übergangsvorschrift ist obsolet und daher aufzuheben.

II. Artikel 2 - Finanzausgleichsgesetz

1. Zu Nummer 1 a) und b) (FAG - Inhaltsübersicht)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes.

2. Zu Nummer 2 (§ 1 FAG - Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise)

Das Finanzausgleichsgesetz bezieht in seine Regelungen derzeit noch die Verwaltungsgemeinschaften ein. Nachdem das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt nunmehr über alle Verfassungsbeschwerden gegen kommunale Neugliederungen im Rahmen der Gemeindegebietsreform entschieden und der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt die daraufhin notwendigen letzten Gemeindeneugliederungen per Gesetz geregelt hat, sind alle die Verwaltungsgemeinschaft betreffenden Regelungen im FAG obsolet geworden. Insoweit handelt es sich hierbei um redaktionelle Änderungen.

3. Zu Nummer 3 a) (§ 2 Abs. 1 FAG - Finanzausgleichsmasse)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 2014 wurde die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 auf 1.469.916.734 Euro festgesetzt. Unter Zugrundelegung des in § 2 Absatz 2 bestimmten Verfahrens ist die Höhe der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2016 zu überprüfen und ggf. anzupassen. Darüber hinaus ergeben sich weitere Veränderungen der Finanzausgleichsmasse.

3.1. § 2 Abs. 2 Revisionsklausel

In Anwendung der in § 2 Abs. 2 enthaltenen Revisionsklausel ist die in Absatz 1 ermittelte Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2015 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung, unter Berücksichtigung des örtlichen Steueraufkommens des Jahres 2014 und aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für 2016 in der Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung zu überprüfen. Hieraus folgend erhöht oder vermindert sich die Finanzausgleichsmasse, soweit die Prognosen von den bei der Berechnung des Betrages nach Absatz 1 für das Jahr 2016 zugrunde gelegten Werten abweichen.

3.1.1 Steuerschätzung Mai 2015

Vom 5. bis 7. Mai 2015 fand die diesjährige Frühjahrssteuerschätzung statt. Anhand der Regionalisierung wurden die Ergebnisse der Steuerschätzung auf die einzelnen Bundesländer und deren Gemeinden heruntergebrochen. Danach ergeben sich für die Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt nur geringe Abweichungen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2014. Denn anstelle der für die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 nach der Mai- Steuerschätzung des Jahres 2014 zugrunde gelegten Steuereinnahmen in Höhe von 1.567.000.000 Euro werden nunmehr 1.566.000.000 erwartet (vgl. Anlage 11). Tatsächlich sind es jedoch 12,3 Mio. Euro

weniger, da in der Steuerschätzung vom Mai 2015 bereits die Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Gemeinden auf Basis des Bundesteilhabepaketes berücksichtigt wurde. Im Steuerschätzergebnis vom Mai 2014 war dieser Anteil noch nicht enthalten, wohl aber war das diesbezügliche Gesetzgebungsverfahren des Bundes bereits in Gang gesetzt, so dass die daraus für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt zu erwartenden Steuermehreinnahmen in Höhe von 11.300.000 Euro separat als Einnahmen bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2016 abgezogen worden waren. Dieser Korrekturposten entfällt damit.

3.1.2 Preissteigerungsrate Mai 2015

Unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wird zweimal im Jahr die gesamtwirtschaftliche Entwicklung für Deutschland prognostiziert. Ursprünglich wurde von einer Preissteigerungsrate in Höhe von 1,9 % ausgegangen. Nach der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2015 wird für das Jahr 2016 nur noch eine Preissteigerungsrate von 1,4 % erwartet (vgl. Anlage 10). Insofern vermindert sich die bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse um 13.614.789 Euro.

3.1.3 Ergebnis der Revisionsklausel

Im Ergebnis verringert sich die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 unter Anwendung der Revisionsklausel um 1.314.789 Euro. Die Einzelheiten sind in der nachfolgenden Übersicht nochmals dargestellt:

Kennziffer	Gesetz vom 17.12.2014	Revision	Differenz
Zuschussbedarf IV 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016 Preissteigerung 1,9 % auf 1,4% gesunken	3.400.022.119	3.383.288.268	-16.733.851
Sonst. Nettotransfer 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016 Preissteigerung 1,9 % auf 1,4% gesunken	-642.608.379	-639.422.812	+3.185.567
Nettosteureinnahmen 2016 nach Steuerschätzung Mai 2015 gegenüber Steuerschätzung Mai 2014 gesunken	-1.567.000.000	-1.566.000.000	+1.000.000
Tilgungsbeitrag	159.423.310	159.423.310	0
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2016	1.349.837.050	1.337.288.766	-12.548.284
Korrektur nach Benchmark mittels Best Practice LSA	- 25.377.366	- 25.377.366	+ 0
Asylbewerberleistungen	+ 23.000.000	+ 23.000.000	+ 0
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an den KdU	- 19.900.000	- 19.900.000	+ 0
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an der Umsatzsteuer in der Steuerschätzung Mai 2015 enthalten	- 11.300.000	+ 0	+ 11.300.000
SGB II - Grundsicherungsgesetz (Kap. 1312 Titel 633 05, 633 06)	+ 14.249.833	+ 14.249.833	+ 0
SGB XII - 4. Kapitel (Kap. 0508 Titel 633 20)	- 36.289.080	- 36.289.080	+ 0
Zuschlag für Oberzentren auf Grund geänderter Z IV für 2016 infolge Preissteigerung	+ 10.696.297	+ 10.629.792	- 66.505
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016	1.304.916.734	1.303.601.945	- 1.314.789

3.2. Regelung der Kostenfolge für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Aufnahmegesetz

Aufgrund der künftig im Aufnahmegesetz vorgesehenen Regelung der Kostenfolge für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 Finanzmittel entnommen und dem Aufnahmegesetz zugeführt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um 25 Mio. Euro anteilige Mittel der Auftragskostenpauschale nach § 4 FAG und um 23 Mio. Euro nach § 4a FAG (siehe hierzu im Einzelnen unter Nummern 8 und 9).

3.3. Ausgleichsstock

Das FAG sieht für den Ausgleichsstock nach § 17 für das Haushaltsjahr 2016 unverändert Finanzmittel in Höhe von 40 Mio. Euro vor. Dieser Haushaltsansatz sollte zunächst aus fiskalischen Gründen um 5 Mio. Euro gekürzt werden.

Ergebnis der Anhörung

Von der Kürzung des Ausgleichsstocks um 5 Mio. Euro wird abgesehen.

Bei der Behauptung der kommunalen Spitzenverbände, dass die Finanzausgleichsmasse im Übrigen zu knapp bemessen sei, handelt es sich um eine bloße Annahme, die nicht weiter unterlegt ist. Die daraus abgeleitete Sorge, es könne deshalb zu vermehrten Anträgen auf Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen kommen, veranlasst die kommunalen Spitzenverbände darüber hinaus, eine Aufstockung des Ausgleichsstocks auf die ursprünglichen im Zusammenhang mit STARK IV geplanten 50 Mio. Euro zu fordern. Dem kann nicht gefolgt werden.

Trotz der Zweckbindungen von teils erheblichen Teilbeträgen des Ausgleichsstocks in den letzten Jahren konnten, sofern die Voraussetzungen vorlagen, alle Anträge auf Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen bewilligt werden. Insoweit kam es nie zu einer Ablehnung wegen fehlender Haushaltsmittel. Richtig ist vielmehr, dass regelmäßig Ausgabereste gebildet wurden, die im Folgejahr für die Kommunen zusätzlich zur Verfügung standen.

Für die Jahre 2015 und 2016 hat der Landesgesetzgeber keine Zweckbindung von Teilbeträgen des Ausgleichsstocks vorgenommen. Gleichwohl hat das Land in Folgewirkung des gesetzlichen Auftrags aus dem FAG 2013/2014, die Mehraufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz des Jahres 2014 gegenüber dem Jahr 2011 auszugleichen, nach Vorliegen der entsprechenden Asylbewerberleistungsstatistik für 2014 die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen im Jahr 2015 abgerechnet und ausgezahlt. Mit weiteren Ausgleichszahlungen dieser Art ist im Jahr 2016 nicht zu rechnen, da mit der Überführung der Finanzierung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz eine Kostenregelung im Aufnahmegesetz selbst bzw. eine Verordnungsermächtigung für eine Kostenregelung verbunden ist. Für das Jahr 2015 stehen für diese Aufgabe zusätzliche Bundes- und Landesmittel zur Verfügung, so dass eventuelle finanzielle Mehraufwendungen aus dem Einzelplan 03 zu finanzieren sein werden.

3.4 Zusammenfassung

In § 2 Absatz 1 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 auf 1.420.601.945 Euro neu festgelegt. Sie setzt sich wie folgt zusammen (vgl. Anlage 1 und 2 in Verbindung mit den Anlagen 4, 9, 10, 11):

		2016
aufgabenbezogenen Ermittlung...	...des angemessenen Finanzbedarfs (i. e. S.) nach Revision	1.303.601.945
abzgl. Teilbetrag aus § 4	Auftragskostenpauschale	- 25.000.000
abzgl. § 4a	Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz	- 23.000.000
	Bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse neu	1.255.601.945
zzgl. § 16	Investitionspauschale	125.000.000
zzgl. § 17	Ausgleichsstock	40.000.000
§ 2 Abs. 1	Finanzausgleichsmasse	1.420.601.945

4. Zu Nummer 3 b) (§ 2 Abs. 2 Finanzausgleichsmasse)

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2014 beinhaltet in § 2 Abs. 2 eine Revisionsklausel für das Jahr 2016. Dieser Revisionsklausel kommt der vorliegende Gesetzentwurf nach. Dadurch ist die Regelung des § 2 Abs. 2 obsolet geworden und kann aufgehoben werden.

5. Zu Nummer 3 c) (§ 2 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Sinne von Nummer 2.

6. Zu Nummer 4) (§ 3 Nr. 1 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse)

Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 b) enthaltene Zuweisung gem. § 4 a entfällt mit Überführung der Finanzierung in Form einer Kostenpauschale pro Asylbewerber in ein neu zu fassendes Aufnahmegesetz (siehe hierzu auch Art. 1 - Aufnahmegesetz).

Ergebnis der Anhörung

Der Bitte der kommunalen Spitzenverbände, die Anlagen auf die aktuellen Verteilungsquoten des Fachministeriums für 2015 auszurichten, wird entsprochen. Da es sich um eine reine Darstellungsform der im § 4a genannten 23 Mio. Euro handelt, wird die Überführung in das Aufnahmegesetz als Gesamtbetrag hiervon nicht berührt. Ursächlich für die abweichenden Zahlen sind die heutigen Verteilungsquoten, die sich gegenüber den im Gesetzentwurf 2015/2016 zugrunde gelegten Verteilungsquoten in Abhängigkeit der Bevölkerungszahlen geändert haben.

7. Zu Nummer 5 a) (§ 4 Abs. 1 Auftragskostenpauschale)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Sinne von Nummer 2.

8. Zu Nummer 5 b) (§ 4 Abs. 1 Auftragskostenpauschale - Tabelle)

Infolge des starken Anstiegs der Asylbewerberzahlen insbesondere im Jahr 2015 wurde unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände sowie der für diese Aufgabe zuständigen Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) entschieden, die Zuweisungen des Landes für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem Jahr 2016 in Form einer Pauschale über das Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Kommunen zukommen zu lassen.

Die Auftragskostenpauschale beinhaltet auch die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 25 Mio. Euro. Die Aufteilung der 25 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte und Landkreise ergibt sich aus der Anlage 4. Dieser Betrag wird anteilig aus der Auftragskostenpauschale für die kreisfreien Städte und Landkreise des Jahres 2016 entnommen und in die in Artikel 1 dieses Gesetzes neu gefasste Kostenregelung des Aufnahmegesetzes überführt. Insoweit vermindern sich zwar die Zuweisungen nach dem FAG im Rahmen der Auftragskostenpauschale um 25 Mio. Euro. Den kreisfreien Städten und Landkreisen gehen diese Mittel aber nicht verloren. Sie werden Ihnen zielgerichteter über das Aufnahmegesetz ausgereicht.

Ergebnis der Anhörung

Dem Vortrag der kommunalen Spitzenverbände, die ermittelten Zuweisungen in Höhe von 25 Mio. Euro seien um die ihrer Ansicht nach in diesem Betrag enthaltenen Personalkosten in Höhe von rd. 5 Mio. Euro zu kürzen, wird nicht gefolgt.

Das FAG mit all seinen Bestandteilen basiert auf Gesamtbetrachtungen zum größten Teil in pauschalisierter Form. Die Asylbewerberleistungen gehören dabei zum übertragenen Wirkungskreis und sind integraler Bestandteil der Auftragskostenpauschale. Eine exakte Bewertung der Belastungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterteilt in Personengruppen einerseits bzw. in Sachleistungen und Personalkosten andererseits ist jedoch mittels der amtlichen Statistik nicht möglich, denn mit der Doppik werden die Aufgaben als Produkte in Produktgruppen zusammengefasst. Verbindlich vorgeschrieben sind dabei nur die Produktgruppen, so dass unterhalb dieser eine freie Gestaltungsmöglichkeit besteht. Ähnliches galt auch kameral bei der Zusammenfassung der Aufgaben in Unterabschnitte und Abschnitte. Im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2013 erfolgte der Übergang zur Doppik. Den damit einhergehenden Problemen z. B. beim Einbezug von Personalausgaben / -auszahlungen, die bei den Doppikern produktorientiert den Aufgaben zugeordnet werden, wurde bei der Ermittlung der Belastungen weitgehend Rechnung getragen.

Der aus der Auftragskostenpauschale herauszulösende Betrag basiert auf nachfolgender Berechnung:

- a) Der grundsätzliche Bedarf für Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde über den Abschnitt 42 (kameral) / Produktgruppe 313 (doppisch) bestimmt. Darin enthalten sind Personalauszahlungen der doppisch buchenden

Kommunen in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro, während bei der kameralen Erfassung die Personalkosten an anderer Stelle gebucht werden.

- b) Entsprechend der vom Gutachter vorgegebenen Berechnungsmethode wurden für jede kommunale Gruppe und den definierten 24 Aufgabenbereichen Remanenzkosten für die Jahre 2014 und 2015 ermittelt. Von den dem Aufgabenfeld 22 - Weitere soziale Angelegenheiten - zuzuordnenden Remanenzkosten dürften ca. 0,3 Mio. Euro auf die originären Asylbewerberleistungen entfallen.
- c) Darüber hinaus betreffen die ermittelten Auszahlungen für Soziale Einrichtungen in Höhe von 9 Mio. Euro (Produktgruppe 315) nach Auskunft einzelner Landkreise überwiegend Asylbewerberereinrichtungen.

Im Ergebnis der vorgenannten Ausführungen sind die aus der Auftragskostenpauschale in das Aufnahmegesetz zu überführenden 25 Mio. Euro unter Berücksichtigung der Produktgruppe 315 als untere Größe mehr als angemessen.

Richtig ist, dass die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz für die Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 AufnG in der Auftragskostenpauschale verbleiben. Bei der genannten Personengruppe handelt es sich um

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Angehörige nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AufnG).
- Asylberechtigte, mithin anerkannte Flüchtlinge nach Art. 16 a GG (§ 1 Nr. 2 AufnG) bei denen das Asylverfahren abgeschlossen ist.
- Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aus besonders gelagerten politischen Interessen eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt wird und die von Beginn an eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis erhalten.
- Ausländerinnen und Ausländer bei denen ein Verbot der Abschiebung gem. § 60 Aufenthaltsgesetz besteht.

Diesen Personengruppen ist gemein, dass sie alle einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch haben (siehe hierzu Begründung Teil B I. Nr. 3. Buchst. a).

9. Zu Nummer 6 (§ 4a Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz)

Die Regelung entfällt mit der Überführung der Finanzierung in das Aufnahmegesetz (siehe hierzu Art. 1 - Aufnahmegesetz).

10. Zu Nummer 7 a) und b) (§ 7 Abs. 1 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch)

Der infolge der Revisionsklausel neu berechnete Wert für das Haushaltsjahr 2016 beträgt insgesamt 94.295.878 Euro. Dabei wird der für 2016 ermittelte Gesamtbetrag

nach Fortschreibung mit einem Anteil von 34,81 v. H. finanziert. Der Anteil wird ermittelt indem vom Zuschussbedarf IV die sonstigen Nettotransfers (Leistungen des Landes außerhalb des FAG) und die Nettosteuerereinnahmen (Allgemeine Deckungsmittel der Kommunen) abgezogen werden und der so ermittelte Betrag (ungedeckter Bedarf) ins Verhältnis zum Zuschussbedarf IV gesetzt wird. Siehe hierzu Anlage 5.

Die Zahlenangaben in § 7 Abs. 1 Satz 1 für die Landkreise und in Satz 2 für die kreisfreien Städte sind dementsprechend anzupassen.

11. Zu Nummer 8 a) und b) (§ 8 Abs. 1 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch)

Der infolge der Revisionsklausel neu berechnete Wert für das Haushaltsjahr 2016 beträgt insgesamt 24.633.933 Euro. Die Zahlenangaben in § 8 Abs. 1 Satz 1 für die Landkreise und in Satz 2 für die kreisfreien Städte sind dementsprechend anzupassen. Die Verfahrensweise für die Ermittlung der Beträge der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entspricht der unter Nummer 10 beschriebenen Methodik. Siehe hierzu Anlage 6.

12. Zu Nummer 9 a) und b) (§ 9 Abs. 1 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch)

Der infolge der Revisionsklausel neu berechnete Wert für das Haushaltsjahr 2016 beträgt insgesamt 77.593.750 Euro. Die Zahlenangaben in § 9 Abs. 1 Satz 1 für die Landkreise und in Satz 2 für die kreisfreien Städte sind dementsprechend anzupassen. Die Verfahrensweise für die Ermittlung der Beträge der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch entspricht der unter Nummer 10 beschriebenen Methodik. Siehe hierzu Anlage 7.

13. Zu Nummer 10 a) und b) (§ 10 Abs. 1 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schülerbeförderung)

Der infolge der Revisionsklausel neu berechnete Wert für das Haushaltsjahr 2016 beträgt insgesamt 21.985.217 Euro. Die Zahlenangaben in § 10 Abs. 1 Satz 1 für die Landkreise und in Satz 2 für die kreisfreien Städte sind dementsprechend anzupassen. Die Verfahrensweise für die Ermittlung der Beträge der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung entspricht der unter 6. beschriebenen Methodik. Siehe hierzu Anlage 8.

14. Zu Nummer 11 a) (§ 12 Abs. 1 Schlüsselzuweisungen)

Die Veränderungen der Schlüsselzuweisungen beruhen auf Anwendung der Revisionsklausel gem. § 2 Abs. 2 FAG. Siehe hierzu im Einzelnen Anlage 3. Die Zahlenangaben in § 12 Abs. 1 Satz 3 sind dementsprechend anzupassen.

Die Beträge für die Schlüsselzuweisungen ergeben sich aus der bedarfsgerechten Finanzausgleichsmasse einer jeden Gruppe nach Abzug der ihr zufließenden Zuwei-

sungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§§ 4 und 5) und der besonderen Ergänzungszuweisungen (§§ 7 bis 11).

15. Zu Nummer 11 b) (§ 12 Abs. 5 Schlüsselzuweisungen)

Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände haben zur Ausführung des FAG die Rückkehr zu den früheren acht Zahlungsterminen für die Schlüsselzuweisungen vorgeschlagen, wobei die erste Zahlung zum 10. Januar erfolgen sollte.

Da es sich bei diesem Begehren der Kommunalen Spitzenverbände um eine organisatorische Änderung der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen und nicht um einen Eingriff in die grundsätzlichen Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs handelt, erscheint es trotz des gesetzlich klar umrissenen Umfangs der Revision vertretbar, die Zahlungstermine zu ändern. Damit wird dem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände insoweit gefolgt, als ein weiterer Zahlungstermin im Januar für die Schlüsselzuweisungen aufgenommen wird.

Mit der Umstellung vom Verbundquotenmodell auf eine aufgabenbezogene Finanzierung des FAG im Jahr 2010 ist die Anzahl der unterschiedlichen Zuweisungsarten erheblich ausgeweitet worden. Daraus resultieren entsprechend mehr Zahlungsvorgänge, wobei es für die verwaltungsmäßige Umsetzung keine wesentliche Rolle spielt, wie viele Zahlungsempfänger jeweils betroffen und wie hoch die Beträge sind.

Aus diesem Grund wurden die Zahlungstermine gestrafft und insbesondere der 10. Januar wegen der damit schon immer verbundenen Umsetzungsschwierigkeiten als Zahlungstermin gestrichen. Diese Regelung war von den kommunalen Spitzenverbänden mitgetragen und auch von den Kommunen nicht in Frage gestellt worden. Erst mit der Verschärfung der Genehmigungspflicht von Kassenkrediten nach Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes hat es eine einzelne Forderung nach Rückkehr zu den alten Terminen gegeben. Diese wird nun offenbar von den Kommunalen Spitzenverbänden aufgegriffen.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr einen zusätzlichen Zahlungstermin für die Schlüsselzuweisungen zum 15. Januar vor. Damit können den Kommunen bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt des Jahres liquide Mittel in Höhe von rund 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Von einem weiteren, achten Zahlungstermin im zweiten Halbjahr wird aus verwaltungsökonomischen Erwägungen abgesehen, da sich hierfür keine Notwendigkeit abzeichnet und alle Ratenbeträge für die Schlüsselzuweisungen zudem auf dann nur noch ca. 90 Mio. Euro absinken würden, was die Situation zu Jahresbeginn nicht verbessern würde.

Aufgrund der Aufnahme der Zahlung in das Gesamtsystem der rechnergestützten Umsetzung, des zeitlichen Vorlaufs zur Erstellung und Freigabe der Zahlungsdateien, das Einlesen in das HAMISSA-System, die Buchung und die Anordnung sowie die erst dann erfolgende kassentechnische Umsetzung in Form der Überweisung als auch der in dieser Zeit liegenden Feiertage, kommt eine Auszahlung erst zum 15. Januar in Betracht. Damit wird den Belangen der Kommunen hinsichtlich ihrer Liquidität hinreichend Rechnung getragen und gleichzeitig eine ordnungsgemäße ver-

waltungstechnische Umsetzung im Rahmen des zeitlich notwendigen Vorlaufs ermöglicht.

16. Zu Nummer 12 (Bedarfsmesszahl)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Sinne von Nummer I.2.

17. Zu Nummer 13 (Erhebung der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft)

Unter Hinweis auf Nummer 2 ist die Regelung zur Erhebung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage obsolet geworden. § 22 ist deshalb aufzuheben.

III. Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es soll zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

FAG 2016
Bedarfsberechnung 2016

Anlage 1

Kennziffer	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Remanenzkostenansatz 2016	15.374.468	1.725.466	9.347.271	4.301.731
Funktionalreformgesetz § 5	10.012.659	2.157.071	7.855.588	
Zuschussbedarf IV 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	3.383.288.268	985.672.756	902.024.622	1.495.590.890
Sonst. Nettotransfer 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	639.422.812	210.898.791	413.866.831	14.657.190
Nettosteureinnahmen 2011-2013	1.339.493.913	356.546.846	0	982.947.066
Nettosteureinnahmen 2016 nach Steuerschätzung Mai 2014	1.566.000.000	416.838.297	0	1.149.161.703
Tilgungsbeitrag	159.423.310	29.059.415	41.050.873	89.313.022
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2016	1.337.288.766	386.995.083	529.208.664	421.085.019
Korrektur nach Benchmark mittels Best Practice LSA	- 25.377.366	+ 0	- 6.627.685	- 18.749.681
Asylbewerberleistungen	+ 23.000.000	+ 6.187.000	+ 16.813.000	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an den KdU	- 19.900.000	- 6.078.403	- 13.821.597	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an der Umsatzsteuer	+ 0	+ 0		+ 0
SGB II - Grundsicherungsgesetz (Kap. 1312 Titel 633 05, 633 06)	+ 14.249.833	+ 4.513.173	+ 9.736.660	
SGB XII - 4. Kapitel (Kap. 0508 Titel 633 20)	- 36.289.080	- 13.718.746	- 22.570.334	
Zuschlag für Oberzentren	+ 10.629.792	+ 10.629.792		
Überleitung der Mittel in das Aufnahmegesetz	- 48.000.000	- 14.609.148	- 33.390.852	
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016	1.255.601.945	373.918.751	479.347.856	402.335.338
Investitionspauschale	125.000.000	31.250.000	25.000.000	68.750.000
Ausgleichsstock	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt 2016	1.420.601.945	405.168.751	504.347.856	471.085.338
Vergleich zum Gesetz 2015/ 2016	-49.314.789	-14.392.653	-35.829.525	+907.389
Finanzausgleichsmasse insgesamt Gesetz 2015/ 2016	1.469.916.734	419.561.404	540.177.381	470.177.949
Vergleich zu 2015	-71.141.523	-15.088.205	-27.829.581	-38.223.737
Finanzausgleichsmasse insgesamt 2015	1.491.743.468	420.256.956	532.177.437	509.309.075

FAG 2016
Vergleich Gesetz 2015/ 2016 mit Revision 2016

Anlage 2

Kennziffer	Gesetz	Revision	Differenz	
Zuschussbedarf IV 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	3.400.022.119	3.383.288.268	- 16.733.851	Preissteigerung 1,9 % auf 1,4%
Sonst. Nettotransfer 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	-642.608.379	-639.422.812	+ 3.185.567	Preissteigerung 1,9 % auf 1,4%
Nettosteureinnahmen 2016 nach Steuerschätzung Mai 2014/2015	-1.567.000.000	-1.566.000.000	+ 1.000.000	neue Steuerschätzung
Tilgungsbeitrag	159.423.310	159.423.310	+ 0	
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2016	1.349.837.050	1.337.288.766	-12.548.284	
Korrektur nach Benchmark mittels Best Practice LSA	- 25.377.366	- 25.377.366	+ 0	
Asylbewerberleistungen	+ 23.000.000	+ 23.000.000	+ 0	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an den KdU	- 19.900.000	- 19.900.000	+ 0	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an der Umsatzsteuer	- 11.300.000	+ 0	+ 11.300.000	in neuer Steuerschätzung enthalten
SGB II - Grundsicherungsgesetz (Kap. 1312 Titel 633 05, 633 06)	+ 14.249.833	+ 14.249.833	+ 0	
SGB XII - 4. Kapitel (Kap. 0508 Titel 633 20)	- 36.289.080	- 36.289.080	+ 0	
Zuschlag für Oberzentren	+ 10.696.297	+ 10.629.792	- 66.505	auf Grund geänderter Z IV
Überleitung der Mittel in das Aufnahmegesetz	0	-48.000.000	-48.000.000	
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016	+ 1.304.916.734	+ 1.255.601.945	- 49.314.789	
Investitionspauschale	125.000.000	125.000.000	0	
Ausgleichsstock	40.000.000	40.000.000	0	
Finanzausgleichsmasse insgesamt 2016	1.469.916.734	1.420.601.945	-49.314.789	

bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016 insgesamt	1.304.916.734	1.255.601.945	-49.314.789
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016 kreisfreie Städte	388.311.404	373.918.751	- 14.392.653
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016 Landkreise	515.177.381	479.347.856	- 35.829.525
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016 kreisangehörige Gemeinden	401.427.949	402.335.338	+ 907.389

FAG 2016
Horizontale Verteilung 2016

Anlage 3

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden, VbG
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016	1.255.601.945	373.918.751	479.347.856	402.335.338
§ 4 Auftragskostenpauschale	328.027.051	93.608.537	134.629.467	99.789.047
§ 4a Asylbewerberleistungen	0	0	0	0
§ 5 Abs.1 Erstes Funktionalreformgesetz	4.870.897	1.074.916	3.795.981	0
§ 5 Abs.2 Zweites Funktionalreformgesetz	4.903.699	1.082.155	3.821.544	0
§ 5 Abs.3 Genehmigung Bebauungs- und	238.063	0	238.063	0
§ 7 SGB II	94.295.878	29.969.125	64.326.753	0
§ 8 SGB XII	24.633.933	9.473.206	15.160.727	0
§ 9 SGB VIII	77.593.750	26.089.762	51.503.988	0
§ 10 Schülerbeförderung	21.985.217	2.250.623	19.734.594	0
§ 11 Kreisstraßen	24.742.048	863.341	23.878.707	0
§ 12 Schlüsselzuweisung	674.311.409	209.507.086	162.258.032	302.546.291
§ 16 Investpauschale	125.000.000	31.250.000	25.000.000	68.750.000
§ 17 Ausgleichsstock	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt 2016 Gesetzentwurf	1.420.601.945	405.168.751	504.347.856	471.085.338

FAG 2016

Anlage 4

Auftragskostenpauschale § 4, Asylbewerberleistungen § 4a

	Fortschreibung konstant auf Basis FAG 2014			Asylbewerberleistungen			
Gebietskörperschaft	Auftragskosten- pauschale 2014	Auftragskosten- pauschale 2015	Auftragskosten- pauschale 2016	darunter in § 4 2015 enthalten	nach § 4a 2015	nach § 4a 2016	Veränderung 2016 zu 2015
Kreisfreie Städte	102.030.685	102.030.685	93.608.537	8.422.148	6.187.000	0	-14.609.148
Landkreise	151.207.319	151.207.319	134.629.467	16.577.852	16.813.000	0	-33.390.852
Gemeinden	99.789.047	99.789.047	99.789.047				
Summe	353.027.051	353.027.051	328.027.051	25.000.000	23.000.000	0	-48.000.000

FAG 2016
Besondere Ergänzungszuweisung SGB II §7

Anlage 5

Ausgaben	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	206.026.332	203.045.925	211.005.826
Landkreise	856.284.463	830.082.093	853.721.004
Summe	1.062.310.794	1.033.128.018	1.064.726.830

Anteil Land 2015	Anteil Land 2016
36,04	34,81

Einnahmen	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	133.947.381	127.487.044	131.059.485
Landkreise	703.004.725	678.002.799	668.092.982
Summe	836.952.106	805.489.843	799.152.467

Korrektur 2015	Korrektur 2016
4.513.173	4.513.173
9.736.660	9.736.660
14.249.833	14.249.833

Saldo	2011	2012	2013	2011-2013
Kreisfreie Städte	72.078.950	75.558.881	79.946.341	75.861.391
Landkreise	153.279.738	152.079.294	185.628.023	163.662.352
Summe	225.358.688	227.638.175	265.574.363	239.523.742

Fortschreibung 2015	Fortschreibung 2016
80.075.755	81.580.264
172.094.652	175.057.228
252.170.407	256.637.492

Kreisfreie Städte
Landkreise
Summe

Remanenzkosten 2014 und 2015	Remanenzkosten 2016
2.220.879	783.827
7.053.936	2.790.482
9.274.815	3.574.309

BEZ § 7 2015	BEZ § 7 2016
30.485.850	29.969.125
65.532.005	64.326.753
96.017.855	94.295.878

FAG 2016
Besondere Ergänzungszuweisung SGB XII § 8

Anlage 6

Ausgaben	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	47.156.958	45.135.840	47.599.512
Landkreise	77.725.623	80.807.573	80.283.658
Summe	124.882.581	125.943.413	127.883.170

Anteil Land 2015	Anteil Land 2016
36,04	34,81

Einnahmen	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	4.786.175	9.752.819	7.862.902
Landkreise	10.859.063	19.669.456	14.990.937
Summe	15.645.237	29.422.275	22.853.839

Korrektur 2015	Korrektur 2016
-12.702.544	-13.718.746
-20.898.461	-22.570.334
-33.601.005	-36.289.080

Saldo	2011	2012	2013	2011-2013
Kreisfreie Städte	42.370.783	35.383.021	39.736.610	39.163.471
Landkreise	66.866.560	61.138.117	65.292.721	64.432.466
Summe	109.237.343	96.521.138	105.029.331	103.595.937

Fortschreibung 2015	Fortschreibung 2016
40.442.082	40.932.782
65.712.957	66.123.127
106.155.039	107.055.909

Kreisfreie Städte
Landkreise
Summe

Remanenzkosten 2014 und 2015	Remanenzkosten 2016
249.473	126.721
737.841	344.457
987.314	471.178

BEZ § 8 2015	BEZ § 8 2016
9.997.330	9.473.206
16.151.144	15.160.727
26.148.474	24.633.933

FAG 2016
Besondere Ergänzungszuweisung SGB VIII § 9

Anlage 7

Ausgaben	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	74.939.855	76.005.124	77.870.276
Landkreise	148.577.687	152.184.859	152.300.125
Summe	223.517.542	228.189.984	230.170.401

Anteil Land 2015	Anteil Land 2016
36,04	34,81

Einnahmen	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	3.980.907	4.306.781	4.469.394
Landkreise	14.403.672	15.274.351	14.537.845
Summe	18.384.579	19.581.132	19.007.239

Korrektur 2015	Korrektur 2016
0	0

Saldo	2011	2012	2013	2011-2013
Kreisfreie Städte	70.958.948	71.698.343	73.400.881	72.019.391
Landkreise	134.174.015	136.910.508	137.762.280	136.282.268
Summe	205.132.963	208.608.851	211.163.162	208.301.659

Fortschreibung 2015	Fortschreibung 2016
74.221.292	74.949.042
145.089.274	147.957.448
219.310.566	222.906.490

Kreisfreie Städte
Landkreise
Summe

Remanenzkosten 2014 und 2015	Remanenzkosten 2016
309.375	59.759
7.659.238	2.723.084
7.968.613	2.782.843

BEZ § 9 2015	BEZ § 9 2016
26.749.353	26.089.762
52.290.175	51.503.988
79.039.528	77.593.750

FAG 2016

Besondere Ergänzungszuweisung Schülerbeförderung § 10

Anlage 8

Ausgaben	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	7.136.725	8.191.436	7.912.166
Landkreise	61.017.087	64.341.395	63.487.699
Summe	68.153.812	72.532.831	71.399.864

Anteil Land 2015	Anteil Land 2016
36,04	34,81

Einnahmen	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	1.573.984	1.500.703	1.657.136
Landkreise	7.753.596	11.038.299	9.217.848
Summe	9.327.580	12.539.001	10.874.984

Korrektur 2015	Korrektur 2016
0	0

Saldo	2011	2012	2013	2011-2013
Kreisfreie Städte	5.562.741	6.690.733	6.255.030	6.169.501
Landkreise	53.263.491	53.303.096	54.269.851	53.612.146
Summe	58.826.232	59.993.829	60.524.881	59.781.647

Fortschreibung 2015	Fortschreibung 2016
6.470.616	6.465.448
56.559.541	56.692.312
63.030.157	63.157.761

Kreisfreie Städte
Landkreise
Summe

Remanenzkosten 2014 und 2015	Remanenzkosten 2016
138.993	-63.403
2.495.873	76.212
2.634.866	12.809

BEZ § 10 2015	BEZ § 10 2016
2.332.010	2.250.623
20.384.059	19.734.594
22.716.069	21.985.217

FAG 2016
Ermittlung Oberzentrumzuschlag

Anlage 9

Gebietskörperschaft	Z IV 2015	Z IV 2016	Einwohner 2015	Einwohner 2016	2015 pro Kopf	2016 pro Kopf	Z IV 2015 neu	2015 Korr. Pro Kopf	Z4 2016 neu	2016 Korr. Pro Kopf
Kreisfreie Städte (KF)	973.032.923	983.515.685	547.288	544.791	1.778	1.805	980.325.270	1.791	994.145.477	1.825
Landkreise	883.937.825	894.169.034					+ 7.292.347		+ 10.629.792	
Gemeinden insgesamt	1.489.799.360	1.495.590.890								
Kreisangehöriger Raum (KR)	2.373.737.185	2.389.759.924	1.677.823	1.655.777	1.415	1.443	2.366.444.838	1.410	2.379.130.132	1.437
Summe	3.346.770.108	3.373.275.609	2.225.111	2.200.568	1.504	1.533	3.346.770.108	1.504	3.373.275.609	1.533
Anteil KF an KR					125,7	125,1		127,0		127,0

FAG 2016
Preisentwicklung

Anlage 10

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Teuerungsrate für Sachsen-Anhalt laut Statistischem Landesamt (durch 100-1)	0,019	0,019	0,015			
Teuerungsrate für Deutschland laut Frühjahrsprojektion Mai 2014 (durch 100 minus 1)				0,014	0,019	0,014

FAG 2016
Mai-Steuerschätzung 2015

Anlage 11

Beträge in Mio Euro	Ist			Prognose				
	2012	2013	2014	2015 ^{*)}	2016	2017	2018	2019
Grundsteuer A	22,6	22,9	23,1	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0
Grundsteuer B	212,1	217,4	221,0	222,0	226,0	229,0	231,0	234,0
Gewerbsteuer (Brutto)	658,9	653,5	659,6	699,0	703,0	729,0	746,0	772,0
./.. Gewerbesteuerumlage	64,9	67,3	59,3	72,0	67,0	70,0	71,0	74,0
Gewerbsteuer (Netto)	594,0	586,2	600,3	627,0	636,0	659,0	675,0	698,0
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer und Abgeltungsteuer	412,1	458,3	490,4	525,0	557,0	590,0	625,0	662,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	87,2	90,3	92,1	95,0	105,0	108,0	101,0	104,0
Eigene Steuern	1.328,0	1.375,1	1.426,9	1.492,0	1.547,0	1.609,0	1.655,0	1.721,0
Örtliche Steuern	17,1	17,7	18,7	18,0	19,0	19,0	19,0	19,0
Zusammen	1.345,1	1.392,8	1.445,7	1.510,0	1.566,0	1.628,0	1.674,0	1.740,0

^{*)} Maisteuerschätzung 2014